



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.06.2023

Nr. 6c

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg	242
Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Beschränkung der Bewässerung und Beregnung aus dem Grundwasser und aus der Trinkwasserversorgung	243

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Die „Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg“ vom 15.09.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 26.09.2022 lfd. Nr. 9 bekanntgegeben wird mit dieser Allgemeinverfügung aufgehoben (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
2. **Die Feldberegnung bei Windgeschwindigkeiten über 7 m/s wird untersagt.**
3. Maßgeblich sind die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet.
4. Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema Mein Agrarwetter- Stationsauswahl).
5. Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg, also im Landkreis Lüneburg ohne Hansestadt Lüneburg.
6. Von dieser Allgemeinverfügung befreit sind bodennahe und abdriftmindernde Beregnungsanlagen (z.B. Kreisberegner).
7. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe und ist unbefristet.
8. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der allgemeine Klimawandel in Verbindung mit der Trockenheit der letzten Jahre (insbesondere 2018, 2019 und 2020) sorgten dafür, dass sich die Grundwasserkörper nicht vollständig wieder auffüllen konnten. Damit dieser Trend nicht weiter unterstützt wird, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser bei der Feldberegnung sorgen.

Gem. § 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden können, es kommt zu Verwehungen. Damit wird das Grundwasser nicht mehr nur für den genehmigten Zweck (Feldberegnung) genutzt, sondern trifft auch auf Nichtzielflächen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, für die Landnutzung jedoch kein optimaler Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg Gebrauch. Durch die nicht sparsame Verwendung des Beregnungswassers erfolgt eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper. Diese soll vermieden werden. Die Anordnung ist geeignet, Wasser zu sparen. Durch eine gezielte Bewässerung bei geeigneter Witterung kann das Ziel, das Wasser pflanzenverfügbar zu machen besser und schneller erreicht werden. Damit ist der Einsatz sparsam und die Beregnung kann ggf. früher eingestellt werden. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich bei zu hoher Windgeschwindigkeit eingeschränkt wird. Die Anordnung belastet die Landwirte gegenüber anderen Maßnahmen am geringsten. Alternativ wären z.B. als wesentlich stärker eingreifende und damit unverhältnismäßige Maßnahmen eine vollständige Untersagung der Beregnung tagsüber in bestimmten Monaten oder eine zusätzlich temperaturabhängige Untersagung denkbar. Bei Wind ist die Abdrift erwiesen und eine Beregnung dürfte im Rahmen der guten fachlichen Landwirtschaft nicht erfolgen. Ein milderer Mittel als die Untersagung ist nicht ersichtlich. Die Verfügung ist auch angemessen. Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung eingeschränkt. Auch der Wert von 7 m/s ist nicht sehr niedrig angesetzt. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind ohnehin keine große Wirkung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers bei einer Windgeschwindigkeit von über 7 m/s. Die Anordnung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Da im vorliegenden Fall die Zahl der Adressaten der vorgenannten Regelung sehr hoch ist und auch nicht jede Person im Einzelfall aktuell feststeht, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu erlassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Beregnung bei

Windgeschwindigkeiten über 7 m/s zu viel Grundwasser auf andere Flächen, als der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche, beregnet werden würde, ohne dass eine tatsächliche Beregnung und somit ein Nutzen für die Vegetation der Landwirtschaft stattfindet. Diese Grundwasserverschwendung gilt es sofort zu unterbinden. Der Schutz hoher Rechtsgüter, in diesem Fall des Grundwassers, erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der beregnenden Personen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Grundwasserschutz an windigen Tagen überwiegt.

Hinweis:

Zuwerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 16.06.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Stefan Bartscht

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur Beschränkung der Bewässerung und Beregnung aus dem Grundwasser und aus der Trinkwasserversorgung

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

1. Die Bewässerung und Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg) von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Gärten und Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen **bei einer Temperatur ab 24 Grad Celsius in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr untersagt.**

Maßgeblich sind die Werte der nächstliegenden Wetterstation/Messstation vom DWD (Deutschen Wetterdienst), bzw. www.Wetterdienst.de

Die betreffenden Wetterstationen für den Landkreis Lüneburg sind: Lüneburg, Wendisch Evern, Boizenburg, Bad Bevensen, Amt Neuhaus und Garlstorf.

Davon ausgenommen ist im privaten Bereich die Verwendung von Handgießgeräten wie z.B. Gießkannen in geringem Umfang. Bodennahe, wenig wind- und verdunstungsanfällige Ausbringungstechniken (Tröpfchenbewässerung, Kreisberegnung etc.) bei der landwirtschaftlichen Beregnung sind von der Regelung ebenso ausgenommen.

Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Brunnen mit oder ohne wasserrechtlicher Erlaubnis (Gartenbrunnen, Wasserhahn, Beregnungsbrunnen usw.).

2. Abweichend von Ziffer 1 ist die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen **bis 28 Grad Celsius und einer Windgeschwindigkeit von bis zu 5 m/s weiterhin zulässig.**

Maßgeblich sind hier die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet. Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema „mein Agrarwetter“ und dann „Stationsauswahl“). Bei der Temperatur gilt die Höhe von 2 Metern.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2023.

Begründung

Im Landkreis Lüneburg kann seit einigen Jahren ein Absinken der Grundwasserspiegel beobachtet werden. Nach Auswertungen des NLWKN (Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) im „Grundwasserbericht Niedersachsen-Sonderausgabe zur Grundwasserstandsentwicklung im Jahre 2021“ liegt der Grundwasserstand im Bereich der Lüneburger Geest etwa einen halben Meter unter dem langjährigen Mittelwert zwischen 1987 und 2022. Weitere Absenkungen sind zu befürchten. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser sorgen.

§ 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermächtigt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen zu den Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Aufgrund dessen kann der Landkreis Lüneburg als untere Wasserbehörde im Wege einer Allgemeinverfügung die Grundwasserentnahme im Rahmen der erlaubnisfreien Nutzung, sowie gegenüber Erlaubnisinhabern einschränken.

Zu den Pflichten nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehören die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet jede Person, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Bei der Bewässerung bzw. Beregnung, insbesondere mit Großflächenregnern und Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/s bei Temperaturen ab 24 Grad Celsius, verdunsten erhebliche Mengen des genutzten Wassers. Folglich stehen der Nutzen aus der Beregnung und die Belastung für das Grundwasser in keinem adäquaten Verhältnis und erfüllen somit nicht die erforderliche Sorgfaltspflicht.

Laut den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Dazu zählt insbesondere, dass ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung herrscht.

Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungslage nach Maßgabe des § 47 WHG nicht erreicht werden kann, so sind die Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sowie nachträgliche erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen soll also auch der Erreichung der Bewirtschaftungsziele dienen.

Zu 1.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Ein nachhaltiges Absinken des Grundwasserspiegels stellt eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar. Dies wäre bei jeder nachteiligen Veränderung des Wasserhaushalts gegenüber dem vorherigen Zustand der Fall.

Die Entnahme von Grundwasser ist eine Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können. Zu diesen Maßnahmen gehören alle Benutzungen, auch wenn sie erlaubnisfrei sind. Hier liegt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor.

Diejenigen, die Grundwasser direkt entnehmen sind auch als Verhaltensstörer für die Beeinträchtigung verantwortlich. Führt die Gesamtmenge der Entnahmen zum nachhaltigen Absinken der Grundwasserstände und damit zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, ist nach allgemeinen Grundsätzen jeder Störer, der Grundwasser entnimmt.

Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken und um der Sicherstellung der Erfüllung von Verpflichtungen weiterhin nachkommen zu können, ordnet der Landkreis Lüneburg als Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung der Bewässerung und Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Gärten und Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen bei einer Temperatur ab 24 Grad Celsius in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr an.

Die zeitliche Einschränkung ergibt sich daraus, dass Temperaturen ab 24 Grad Celsius i.d.R. außerhalb des Zeitraums von 11 und 19 Uhr nicht zu erwarten sind.

Durch die Ausnahme der Beregnungsuntersagung für den privaten Bereich bei der Verwendung von Handgießgeräten (Gießkannen) ist in kleinem Umfang das private Begießen von Pflanzen weiterhin möglich. Ebenso ist durch die Ausnahmeregelung für bodennahe, wenig wind- und verdunstanfällige Ausbringungstechniken bei der landwirtschaftlichen Beregnungstechniken für die Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben außerhalb dieser Untersagung beregnen zu können.

Der Landkreis Lüneburg ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Satz 1 und 129 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erteilung dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da der Personenkreis nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), die zum Zweck der Bewässerung und Beregnung Grundwasser erlaubnisfrei oder mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen.

Diese Anordnung ist dabei ein geeignetes Mittel, da es zum Schutz und langfristigen Erhalt des Grundwassers und der langfristigen Sicherstellung der Trinkversorgung dient. Durch die Entnahmeeinschränkung werden wasserintensive Verwendungen des Grundwassers verringert. Dadurch sinkt die Menge der summierten Grundwasserentnahmen und langfristig kann eine stärkere Grundwasserneubildung stattfinden oder einem Absinken des Grundwasserniveaus entgegengewirkt werden. Da sich die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser speist, wird so auch die Trinkwasserversorgung gestützt.

Es ist weiter auch erforderlich, weil es das mildeste Mittel im Verhältnis zur Effektivität darstellt und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Weder wird die Entnahmemenge hierbei eingeschränkt, noch gänzlich verboten. Es wird lediglich der Entnahmezeitraum an die Temperaturverhältnisse angepasst. Ein milderer Mittel würde die rein informatorische Aufforderung darstellen, diese wäre allerdings nicht gleich effektiv.

Die Einschränkung ist auch angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der langfristige Erhalt des Grundwassers und der damit verbundene Schutz von Gesundheit und Leben.

Die Verbote greifen nicht in Art. 14 GG (Grundgesetz) ein, da gemäß § 4 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Grundwasser nicht eigentumsfähig ist. Es wird vielmehr einer eigenen wasserrechtlichen Benutzungsregelung unterstellt, die zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums darstellt.

Die mit den Regelungen einhergehenden Einschnitte in die Rechtsposition der Maßnahmenadressaten sind daher zwar selektiv nicht unerheblich, die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG wird insgesamt aber vergleichsweise wenig beschränkt. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit wird dadurch abgemildert, dass lediglich die Wassernutzung für einen Zeitraum und ab einer Temperatur von 24 Grad Celsius verboten wird.

Die Verbote sollen nun dem langfristigen Erhalt des Grundwassers dienen. Dieses ist nicht nur Voraussetzung für die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, sondern auch Grundlage für Umwelt und Natur. Damit dient sie dem Schutz von Gesundheit und Leben, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG, welche Verfassungsgüter von erheblichem Rang darstellen. Im Rahmen einer abstrakten Gegenüberstellung wiegen diese grundsätzlich schwerer als die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Somit stellt die eingeschränkte Beregnung ab einer Temperatur von 24 Grad Celsius in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein angemessenes Mittel dar.

Auch Erlaubnisinhaber sind von der Verfügung betroffen. Diese Inhaltsbestimmungen ergehen auf der Grundlage von § 13 (1) und (2) Nr.2 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hier liegen ebenso die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor. Zum betroffenen Personenkreis gehören alle Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), auf die die Nutzung nach Punkt 1 zutrifft.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann der Landkreis Lüneburg als Untere Wasserbehörde auch die eingeschränkte Entnahme aus der Trinkwasserversorgung als Maßnahme anordnen, wenn sich das Grundwasserniveau bereits nachhaltig nicht unerheblich abgesenkt hat und weitere nachhaltige Absenkungen zu befürchten sind.

Da hier die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ebenfalls vorliegen, richtet sich die Allgemeinverfügung auch an alle Nutzer der Trinkwasserversorgung im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg).

Das Verbot dient zum einen der Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht der Trinkwasserabnehmer gemäß § 5 (1) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zum anderen der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, denn auch die Trinkwasserabnehmer können als Störer herangezogen werden. Verhaltensstörer ist grundsätzlich derjenige, der eine Gefahr unmittelbar verursacht. Eine Gefahr ist im wasserspezifischen Sinne das Absinken des Grundwasserspiegels, der auch durch die Entnahme aus der Trinkwasserversorgung sinkt, da sich das Trinkwasser aus dem Grundwasser speist.

Die Einschränkung der Trinkwasserentnahme zur Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen ist ebenfalls verhältnismäßig.

Die Entnahme aus der Trinkwasserversorgung ist nicht schutzwürdiger als die Direktentnahme aus dem Grundwasser, da das Trinkwasser viel aufwendiger aufbereitet wird.

Zu 2.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Hier liegen ebenso die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor. Zum betroffenen Personenkreis gehören alle Inhaber einer landwirtschaftlichen Fläche im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), auf die die Nutzung nach Ziffer 3 zutrifft.

Hierbei ist die in Ziffer 2 genannte, auf die Landwirtschaft zugeschnittene, Maßnahme, geeignet. Sie trägt dazu bei, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erreichen und einen guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.

Die gesonderte Beregnungseinschränkung ist außerdem erforderlich, da sie ein Mittel darstellt, das, um die gewünschte Effektivität zu erreichen, das mildeste ist. Die Parameter sind hierbei milder, als die aus Ziffer 1. Dies lässt sich durch die Angemessenheit erklären.

Diese Maßnahme ist angemessen, da hier das Verhältnis zwischen den Nachteilen für die Betroffenen und dem angestrebten Erfolg ausgeglichen sind. Besonders im Sektor der Landwirtschaft muss die Zumutbarkeit ins Auge gefasst werden. Neben wirtschaftlichen Interessen, steht auch die Lebensmittelversorgung im Fokus.

Um die Verhältnismäßigkeit zwischen der Zielerreichung und den Interessen der Landwirtschaft gewährleisten zu können, ist diese Maßnahme notwendig.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtssordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen.

Bei einer weiteren fortgesetzten Entnahme von Grundwasser und Trinkwasser zur Beregnung ab 24 Grad Celsius ist zu erwarten, dass durch die erhöhte Verdunstung eine stärkere Beanspruchung des Grundwassers erfolgt, die zu einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels führen würde.

Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Bewirtschaftungsziele für das Grund-

wasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erreichen und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

In der Folge ist hier die Verschlechterung des Grundwasserspiegels und des Wasserhaushalts zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen.

Aufgrund dieses Sachverhalts wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten. Das Gefahrenpotential könnte in diesem Fall, bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den dadurch eintretenden Suspensiveffekts dann auch nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden. Denn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens könnte der Widerspruchsführer weiterhin Grundwasserentnahmen oder Trinkwasserentnahmen für die genannten Zwecke unter den genannten Voraussetzungen vornehmen, was zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwasserspiegels führen würde.

In Betrachtung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung im besonderen Interesse anzuordnen, da die sofortige Vollziehung der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensgrundlage sowie Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen, aber auch für den Menschen als Ressource Vorrang haben muss.

Daher ist die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.

Entsprechend des § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird.

Somit darf eine Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unzulässig ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Einhaltung der o.g. Entnahmeeinschränkung wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 103 Abs.1 Nr. 1 und Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 133 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 16.06.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Stefan Bartscht